

## Satzung von Lantern

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Lantern“

Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Jena.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2024.

### § 2 Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind nach Abgabenordnung (AO) §52 Gemeinnützige Zwecke (2):

**10.** die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte;

**13.** die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

**25.** die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

**10.**

- Bereitstellung von Grundbedürfnissen wie Nahrung und Lebensmitteln sowie Förderung des sozialen Zusammenhalts durch gemeinschaftliche Aktivitäten.
- Vermittlung von Unterstützung und Beratung durch juristische, medizinische und soziale Dienste für benachteiligte Menschen.

**13.**

- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die den interkulturellen Austausch und das Verständnis für Verfolgte und Geflüchtete fördern.
- Förderung von kulturellen und künstlerischen Aktivitäten, die den interkulturellen Dialog stärken und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen individuelle Geschichte zu teilen und seinen sozialen Ängsten zu weichen.

**25.**

- Schaffung von Begegnungsräumen für kulturellen Austausch, um Vorurteile abzubauen und das gesellschaftliche Miteinander zu fördern.

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Teilhabe von benachteiligten Gruppen durch die Unterstützung bei der Überwindung sprachlicher und kultureller Barrieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ des §52 der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele auf der Grundlage der Satzung unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/der Vertreterin erforderlich.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke- und ziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, rassistisch, antisemitisch, frauenfeindliches und queerfeindliches Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen bis die Mitgliederversammlung einen Beschluss gefasst hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der

gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Arbeit des Vereins und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten;
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
  - d) Festsetzung der Beitragshöhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - e) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Zeitpunktes, per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Ausnahmen können von den Mitgliedern beschlossen werden.
- (5) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einer Stellvertreterin oder von einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter\*in bestimmen.
- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und einer vorausgehenden Diskussion von der Mitgliederversammlung einem Wahlleiter übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit, die Vereinsauflösung einer vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Wahlen erfolgen geheim. Die abgegebenen Stimmen werden offen ausgezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (11) Der Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB besteht aus:
  - 02 Vorsitzende
  - 01 Kassenwart
  - 02-04 Stellvertreter\*innen

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei Vorsitzende, eine/n Schatzmeister\*in und bis zu vier Stellvertreter\*innen. Über die Verteilung der anderen Ämter entscheidet der Vorstand selbst. Die Vorsitzenden, der/die Schatzmeister\*in werden einzeln gewählt. Die anderen 02 – 04 Stellvertreter\*innen werden im Block gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (12) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei Vorsitzende, eine/n Schatzmeister\*in und bis zu vier Stellvertreter\*innen. Über die Verteilung der anderen Ämter entscheidet der Vorstand selbst. Die Vorsitzenden, der/die Schatzmeister\*in werden einzeln gewählt. Die anderen 02 – 04 Stellvertreter\*innen werden im Block gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Hält es der Verein für notwendig, erfordert es das Interesse des Vereins oder beantragt es mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder - unter Angabe der Gründe und des Zwecks — schriftlich beim Vorstand, ist dieser verpflichtet innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (14) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
  - o Ort und Zeit der Veranstaltung,
  - o die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - o die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder,
  - o die Tagesordnung,
  - o die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 5-7 Personen zusammen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstands besteht dabei aus zwei Vorsitzenden, mindestens zwei und bis zu vier Stellvertreter\*in und einem/einer Kassenwart\*in zusammen und wird jede zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Verein wird i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für die rechtzeitige Stellvertretung der Vorstandsmitglieder untereinander zu sorgen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch für die Dauer der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (5) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich und nach Bedarf statt. Die Sitzungseinladung erfolgt durch die Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein\*e Stellvertreter\*in. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß zur Sitzung eingeladen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder nach §3 Nr. 26 a EStG beschließen. Sollten es die Haushaltsmittel des Vereins zulassen, können auch davon abweichende angemessene Vorstandsvergütungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- (1) Der Verein kann nur in einer satzungsgemäß erfolgten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwendet werden.